

Entscheidung Nr. 270/2018/2019

02.07.2019 FJE

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 02.07.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3., 4. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

25.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnis vor Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH und der RasenBallsport Leipzig GmbH am 20.04.2019 in Mönchengladbach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3., 4. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte und die schriftlichen Stellungnahmen des anwaltlichen Vertreters der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurde vom Einlaufen der Mannschaften an bis zum Anpfiff des Spiels im Mönchengladbacher Fanblock ein großes Banner mit der Aufschrift, „Trotz Burnout und null Akzeptanz ein Leben voller Ignoranz. Fick Dich Rangnick“, gezeigt.

Das gezeigte Banner ist diskriminierend gemäß § 9 Nr. 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (vgl. bzgl. eines ähnlichen Sachverhalts auch Urteil des DFB-Sportgerichts vom 02.11.2018, Nr. 67/2018/2019, „Borussia Dortmund“). Es liegt dadurch ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Kommt es zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane der jeweilige Verein für das Fehlverhalten seiner Anhänger zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Vorkommnisse dieser Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten von Borussia Mönchengladbach, dass der Verein den Vorfall bedauert, sich hierfür entschuldigt hat und erhebliche eigene Anstrengungen unternommen hat und unternimmt, um solche Vorfälle zukünftig zu verhindern. Erheblich strafmildernd fällt zudem ins Gewicht, dass mehrere Täter ermittelt werden konnten. Der Strafrahmen des § 9 Nr. 3., Abs. 1 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sieht grundsätzlich Geldstrafen von 18.000,- bis zu 150.000,- Euro vor. Aufgrund der Täterermittlungen macht der Kontrollausschuss von dem Milderungstatbestand des § 9 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Gebrauch und beantragt – statt einer grundsätzlich zu beantragenden Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro – lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 01.07.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –